

Auswirkung des begrenzten Realsplittings hat der Unterhaltsverpflichtete aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden gesetzlichen Unterhaltsverhältnisses auszugleichen (BGH in NJW 1983, Seite 576 ff., OLG München in FamRZ 83, Seite 594).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

Kleingarten im Scheidungsfall

Die Satzung eines Kleingartenvereins, die vorsieht, daß nach dem Tode des Ehegatten der überlebende Teil den Garten weiterführen kann, ist in ergänzender Rechtsfortbildung dahingehend auszulegen, daß diese Regelung auch im Falle der Ehescheidung Gültigkeit hat.

Urteil des OLG Hamm vom 3.7.1985 – 8 U 244/84 –

Da gem. § 543 ZPO das OLG von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen hat, wird ein von der Einsenderin verfaßter Sachverhalt den Auszügen aus den Gründen voranestellt.

Zum Sachverhalt

Beklagt ist ein Kleingartenverein in Bochum/NRW. Die Klägerin hat seit 1960 mit ihrem damaligen Ehemann gemeinsam eine Parzelle dieses Vereins genutzt. Mitglied des Vereins war zunächst nur der Ehemann – weibliche Mitglieder gab es nicht –.

Im Jahre 1983 verabschiedete der beklagte Verein eine neue Satzung, die der im Bundesgebiet üblichen Mustersatzung für Kleingartenvereine entsprach. In dieser Satzung ist u. a. geregelt:

§ 3 (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und deren Ehegatten werden, wenn sie sich im Sinne der Satzung betätigen wollen.

...

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 31 Der Einzelgarten ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zuzuweisen. Hiermit erlangt das Mitglied das Recht der gärtnerischen Betätigung im zugewiesenen Einzelgarten.

Ist der Ehegatte ebenfalls Mitglied, kann beiden Ehegatten der Einzelgarten zugewiesen werden. Hierdurch erlangen beide Ehegatten das Recht der gärtnerischen Betätigung im zugewiesenen Einzelgarten.

§ 36 (1) Beim Tode des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Der Ehegatte bleibt im Besitz des Gartens, wenn er zum Zeitpunkt des Todes Mitglied war und den Garten zugewiesen bekommen hat (§ 31).

(2) (S. 2) Wird weder ein Mitglied der Erbengemeinschaft noch der Erbe Gartennachfolger, so vergibt der Vorstand den Garten an ein vom erweiterten Vorstand aufgenommenes Mitglied.

Die Klägerin war über die Regelung des § 3 der Satzung Mitglied geworden, wie die anderen Ehefrauen der bislang nur männlichen Vereinsmitglieder. Sie ist Floristin, 52 Jahre alt, hat 5 Kinder, 2 davon noch Jugendliche.

Die Eheleute hatten sich im Jahre 1981 getrennt und den Garten aufgeteilt genutzt. Da bei der Bewirtschaftung durch den Mann Mängel auftraten – er war Alkoholiker – wurde dieser vom Verein abgemahnt und dann gegen ihn und – obwohl die Klägerin nach Kenntnis von der Abmahnung selbst die Mängel abstellte –, gegen die Klägerin das Ausschlussverfahren aus dem Verein eingeleitet. Der Ehemann der Klägerin verzichtete auf die Mitgliedschaft.

Die Klägerin erhob gegen den Ausschluß Klage beim Landgericht Bochum. Der beklagte Verein erkannte die Mitgliedschaft der Klägerin an, sprach der Klägerin jedoch die Nutzungsberechtigung am Garten ab und forderte sie auf, die Parzelle zu räumen.

Die Klägerin verlangte daher im Wege der Klagerweiterung die schriftliche Zuweisung der Parzelle zum Zwecke der gärtnerischen Nutzung an sie. Der Beklagte weigerte sich mit dem Hinweis darauf, sie sei lediglich Ehegattenmitglied, im übrigen unterläge es der Vereinsautonomie, wer das Nutzungsrecht erhalte.

Die Klägerin trug während des Verfahrens vor, daß in privaten Gesprächen mit dem Vorstand des Beklagten ihr zu verstehen gegeben worden sei, daß eine Frau alleine nicht dazu in der Lage sei, einen Garten innezuhaben. Die Ehe der Parteien wurde während des Verfahrens geschieden.

Das Landgericht gab der Klage statt, nachdem der Verein eingeräumt hatte, daß es zwar noch eine Vielzahl von Gartenbewerbern gäbe, die Klägerin jedoch das einzige Vereinsmitglied sei, welches keinen Garten zugewiesen erhalten habe.

Ungeachtet dessen focht der beklagte Verein das Urteil mit der Berufung an.

Aus den Gründen

Die Berufung ist unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, der Klägerin den Kleingarten Parzelle Nr. 26 zur gärtnerischen Nutzung schriftlich zuzuweisen.

Dem Beklagten ist zwar zuzugeben, daß es sich bei der Zuweisung einer Gartenparzelle zur gärtnerischen Nutzung um einen Akt der inneren Ordnung des Vereins handelt, den dieser im Rahmen seiner Vereinsautonomie zu regeln hat. Ausnahmsweise kann jedoch auch auf eine derartige – begünstigende – Maßnahme jedenfalls dann ein klagbarer Anspruch bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung in der Satzung genau umschrieben sind und die Versagung willkürlich und/oder offensichtlich unbillig ist (vgl. dazu Reichert, Danneker, Kühr, Vereinsrecht, 3. Aufl., Rdz. 624, 627). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Klägerin ist, wie unstreitig ist, aufgrund der im Februar 1983 beschlossenen Satzungsänderung gemäß § 3 der Satzung Vollmitglied des Beklagten und erfüllt damit grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zuweisung einer Gartenparzelle überhaupt.

Aufgrund der geänderten Satzungsbestimmungen hätte die Klägerin schon zu einem früheren Zeitpunkt die gleichzeitige Zuweisung des Gartens an

sich selbst beantragen können, d. h., daß sie neben ihrem geschiedenen Ehemann dann Mitberechtigte gerade auch in bezug auf die Parzelle Nr. 26 gewesen wäre. Auf diese frühere gleichzeitige Zuweisung neben ihrem Ehemann bestand auch nach Ansicht des Beklagten, wie im Senatstermin erörtert worden ist, ein Rechtsanspruch gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung.

Nun sind zwar die Folgen für den Fall, daß a) entweder bei gemeinsamer Zuweisung an beide Ehegatten das Nutzungsrecht eines Ehegatten erlischt oder b) wie hier bei fehlender gemeinsamer Zuweisung an beide Mitglieder der alleinnutzungsberechtigte Ehepartner sein Nutzungsrecht verliert, in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit ist jedoch eine Ergänzung dieser Regelungslücke im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geboten und auch rechtlich zulässig trotz grundsätzlich bestehender Regelungszuständigkeit der Mitgliederversammlung als satzungsgebendes Organ, sofern hierbei diejenigen Grundsätze berücksichtigt werden, die auch das staatliche Recht beherrschen (vgl. Reichert, a. a. O., Rdz. 198 f m. w. N.).

Vorliegend ergibt sich die von der Klägerin begehrte Rechtsfolge aus einer Analogie zu § 36 der Satzung. Denn danach bleibt zunächst – bei ursprünglich gemeinsamer Zuweisung – der überlebende Ehegatte automatisch im Besitz des Gartens. Selbst wenn der überlebende Ehegatte nicht Mitglied war, ist er nach dem Sinn der Regelung in § 36 Abs. 2, 2. Abs. der Satzung noch bevorzugt bei der Zuweisung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ergibt sich aus § 31 der Satzung, daß aus der Mitgliedschaft ein Zuweisungsanspruch folgt, wobei die Bewerber um eine Mitgliedschaft und damit um einen Garten, auch wenn sie schon „Mitgliedsbeiträge“ zahlen, nicht Mitglieder im Sinn dieser Satzungsbestimmung sind.

In den genannten, in der Satzung geregelten Fällen ist die Interessenlage der hier vorliegenden

vergleichbar, so daß die Analogie gerechtfertigt ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang ferner, daß sich – für die Gartennachfolge im Fall des Todes eines Mitgliedes – auch eine entsprechende Übung im Verein herausgebildet und sich dieser insoweit selbst gebunden hat. Denn nach den Erklärungen des Vorstandsvorsitzenden des Beklagten im Senatstermin wird ein Garten eines verstorbenen Mitglieds automatisch dem überlebenden Ehegatten zugewiesen, auch wenn eine vorherige Zuweisung an diesen noch nicht erfolgt war; desgleichen erfolgt eine Zuweisung, wenn ein Nachkomme des verstorbenen Mitglieds als dessen Erbe den Garten nutzen will. Objektive Gründe für eine abweichende Handhabung im Fall einer Ehegattenmitgliedschaft, falls, aus welchen Gründen auch immer, trotz der im Februar 1983 beschlossenen Satzungsänderung die – nachträgliche – Zuweisung an beide Partner nicht beantragt worden ist, sind nicht ersichtlich.

Vorliegend stehen auch keine in der Person der Klägerin begründeten Umstände einer Zuweisung der Gartenparzelle entgegen. Die Klägerin hat unaufgefordert ihren Beitragspflichten nachkommen wollen. Nach den eigenen Erklärungen des Beklagten ist der Garten seit der alleinigen Nutzung durch die Klägerin jetzt in einem besseren Zustand, d. h., daß frühere noch aus der Zeit ihres geschiedenen Ehemannes stammende Mißstände im wesentlichen beseitigt sind. Daß die Klägerin wegen der von ihr angestrebten vollen Berufstätigkeit in Zukunft nicht in der Lage sein wird, den Garten ordnungsgemäß zu bewirtschaften, ist eine durch keinen Tatsachenvortrag belegte Vermutung des Beklagten. Auch die übrigen Mitglieder des Beklagten sind im Regelfall berufstätig und damit für die Pflege des Gartens auf die Ausnutzung ihrer Freizeit angewiesen.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Sabine Heinke

Bericht über die 26. Arbeitstagung des Deutschen Juristinnenbundes vom 19. bis 21.9.1985 in Saarbrücken

Die 26. Arbeitstagung des Deutschen Juristinnenbundes (Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen e. V.) hatte sich alle Themen vorgenommen, die im Verhältnis von Frauen und Recht derzeit und auch in Zukunft wohl noch maßgeblich sind: Gleichstellung von Frauen im Recht der Europäischen Gemeinschaft, Gewalt in der Familie, insbesondere: Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, Gentechnologie, Arbeitsrecht und moderne Technologie, Besteuerung Alleinerziehender, Fazit der Rentenreform und Änderung des Scheidungsfolgenrechts.

Gewichtig wie die Themen war auch das Gepäck mancher Teilnehmerinnen: Tagungskostüm,

kleine und große Abendrobe ... ; Gut, daß die Veranstalterinnen auch jeweils größere Pausen zum Umziehen vorgesehen hatten. Kongresse, an denen überwiegend Frauen teilnehmen, erscheinen glücklicherweise nicht in dem ewigen Mausgrau und Glencheck, außerdem riecht es einfach besser bei so einer Veranstaltung.

Von der Form zum Inhalt:

Professor Dr. Ulrich Everling, Präsident des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg, machte einmal mehr deutlich, daß es auf Europa-Ebene offensichtlich leichter fällt, zu erkennen, daß in der BRD Verfassungswunsch und -wirklichkeit doch we-